



Brüssel, den 29. November 2024
(OR. en)

15943/24
PV CONS 58
AGRI 814
PECHE 480

**ENTWURF EINES PROTOKOLLS
RAT DER EUROPÄISCHEN UNION
(Landwirtschaft und Fischerei)**

18. November 2024

1. Annahme der Tagesordnung

Der Rat nahm die in Dokument 15467/24 enthaltene Tagesordnung an.

2. Annahme der A-Punkte

- a) **Liste der nicht die Gesetzgebung betreffenden Tätigkeiten**

15480/24

Der Rat nahm die im oben genannten Dokument enthaltenen A- Punkte einschließlich der zur Annahme vorgelegten sprachbezogenen COR- und REV-Dokumente an.

- b) **Liste der Gesetzgebungsakte** (Öffentliche Beratung gemäß Artikel 16 Absatz 8 des Vertrags über die Europäische Union)

15481/24

Landwirtschaft

1. Überarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes

① C

14737/24 + ADD 1

Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 66/24

vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt

AGRILEG

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 43 Absatz 2 AEUV).

Eine Erklärung zu diesem Punkt ist im Anhang wiedergegeben.

Verkehr

2. Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/16/EG über die Hafenstaatkontrolle

① C

14965/24

Annahme des Gesetzgebungsakts

PE-CONS 86/24

vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt

TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

3. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/18/EG über die Untersuchung von Unfällen im Seeverkehr** 1C 14935/24
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt
PE-CONS 90/24
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

4. **Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2009/21/EG über die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten** 1C 14970/24
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt
PE-CONS 83/24
+ COR 1 (hr)
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

5. **Richtlinie über die Meeresverschmutzung durch Schiffe und die Einführung von Sanktionen für Verschmutzungsdelikte** 1C 14941/24
Annahme des Gesetzgebungsakts
vom AStV (1. Teil) am 6.11.2024 gebilligt
PE-CONS 91/24
TRANS

Der Rat billigte den Standpunkt des Europäischen Parlaments in erster Lesung, und der vorgeschlagene Rechtsakt wurde gemäß Artikel 294 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union angenommen (Rechtsgrundlage: Artikel 100 Absatz 2 AEUV).

Nicht die Gesetzgebung betreffende Tätigkeiten

FISCHEREI

3. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch C 15167/24
15106/24
+ ADD 1–2
4. Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2025
Vorstellung durch die Kommission
Gedankenaustausch C 15168/24
13354/24 + ADD 1

LANDWIRTSCHAFT

5. Marktlage, insbesondere nach der Invasion in die Ukraine¹
*Informationen der Kommission und der Mitgliedstaaten
Gedankenaustausch*

15231/24

Sonstiges

6. Landwirtschaft

- a) **Vorlage einer EU-Proteinstrategie**

 15468/24

*Informationen Deutschlands im Namen Dänemarks und
Deutschlands, unterstützt von Tschechien, Estland, Irland
und Luxemburg*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Deutschlands im Namen Dänemarks und Deutschlands bezüglich einer Proteinstrategie der EU sowie von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission.

- b) **Umsetzung der N+3-Regel für Interventionen zur
Entwicklung des ländlichen Raums in den GAP-
Strategieplänen**

 15523/24

*Informationen Spaniens, unterstützt von Bulgarien,
Kroatien, Zypern, Tschechien, Griechenland, Irland,
Lettland, Luxemburg, Polen, Rumänien, der Slowakei und
Slowenien*

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Spaniens.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Kommission und der Delegationen zu diesen Informationen.

- c) Vom Vorsitz erstellte Zusammenfassung der Beratungen
über die Herausforderungen und Zukunftsperspektiven der
verschiedenen Agrarsektoren
Informationen des Vorsitzes

15525/24

¹ Im Beisein des ukrainischen Ministers für Agrarpolitik und Ernährung.

d) Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2024/1392 für Einführen von
ukrainischem Honig nach Bulgarien und Rumänien
Informationen Bulgariens, unterstützt von Rumänien

[2] 15541/24

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen Bulgariens, unterstützt von Rumänien, über Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1392 für Einführen von ukrainischem Honig nach Bulgarien und Rumänien.

Er nahm ferner Kenntnis von den Bemerkungen der Delegationen und der Kommission zu diesen Informationen.

-
- [2] Öffentliche Aussprache auf Vorschlag des Vorsitzes (Artikel 8 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Rates)
- C Punkt auf der Grundlage eines Kommissionsvorschlags

Erklärungen zu den die Gesetzgebung betreffenden A-Punkten in Dokument 15481/24**Zu A-Punkt 1:**

Überarbeitung des Pflanzenschutzgesetzes
Annahme des Gesetzgebungsakts

ERKLÄRUNG POLENS

„Polen vertritt die Auffassung, dass die Lösungen, die in der vorgeschlagenen Verordnung enthalten sind, gerechtfertigt sind und den erwarteten Mehrwert aufweisen. Daher und im Sinne einer Kompromissfindung unterstützt Polen die Annahme des Entwurfs der Verordnung.“

Nach Auffassung Polens sollte der Anwendungsbereich des Entwurfs der Verordnung jedoch breiter gefasst sein, um den bei der Anwendung der bestehenden Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/2031 des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2016 über Maßnahmen zum Schutz vor Pflanzenschädlingen identifizierten Problemen vollständig Rechenschaft zu tragen. Nach Auffassung Polens ist es möglich, den Aufwand für Verwaltungen und Unternehmer weiter zu senken, ohne das Pflanzengesundheitsrisiko zu erhöhen.

In dem Entwurf der Verordnung wurde das Problem der nicht umsetzbaren Empfehlungen an Polen (GD (SANTE) 2021-7273) bezüglich der Meldung über das TRACES-System von Ergebnissen von Inspektionen, die Verpackungen aus Holz für die Verbringung von Waren, die keinen pflanzengesundheitlichen Grenzkontrollen unterliegen, betreffen und außerhalb der Stellen für pflanzengesundheitliche Grenzkontrollen vorgenommen werden, nicht vollständig beseitigt. In Anbetracht der Funktionsweise des TRACES-Systems sind solche Meldungen unmöglich. Polen erwartet daher von der Europäischen Kommission, dieses Problem rasch durch nicht-legislative Maßnahmen zu lösen.

Polen erwartet von der Kommission ferner, rasch eine Gesetzgebungsinitiative vorzulegen, mit der sie die an sie übertragene Befugnis, bei bestimmten im Fernabsatz vertriebenen Waren Ausnahmen von der Verpflichtung zur Ausstellung von Pflanzenpässen festzulegen, ausübt.“